

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1980

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 14. Februar 1980

Nr. 3

Tag	INHALT	Seite
5. 2. 80	Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 1980 (Staatshaushaltsgesetz 1980)	74
15. 1. 80	Dritte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der Lastenausgleichsverwaltung	80
16. 1. 80	Verordnung des Innenministeriums über die Zuständigkeiten nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (WoBauZuVO)	80
22. 1. 80	Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden	81
18. 12. 79	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »St. Wendel zum Stein«	84
21. 12. 79	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Simmozheimer Wald«	85
21. 12. 79	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Aalkistensee«	87
21. 12. 79	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Bauschlotten Schloßpark«, Enzkreis	89
21. 12. 79	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Dicfenbacher Mettenberg«	90
21. 12. 79	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Großglattbacher Riedberg«	92
20. 12. 79	Verordnung des Landratsamtes Lörrach als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet »Tüllinger Berg«	93
	Verkündungen im Amtsblatt »Kultus und Unterricht«	95
	Verkündung im Staatsanzeiger	96

Gesetz
über die Feststellung des Staatshaushaltsplans
von Baden-Württemberg für das
Haushaltsjahr 1980
(Staatshaushaltsgesetz 1980)

Vom 5. Februar 1980

Der Landtag hat am 30. Januar 1980 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 1980 wird in Einnahme und Ausgabe auf 30 794 479 400 DM festgestellt.

§ 2

In den nachstehend aufgeführten Fällen dürfen Verpflichtungsermächtigungen auch zum Eingehen von Verpflichtungen für Ausgaben bei folgenden Haushaltsstellen in Anspruch genommen werden:

Verpflichtungsermächtigung ausgebracht bei		Inanspruchnahme auch für	
Kap.	Tit.	Kap.	Tit.
0308	883 96	0308	893 96
0702	883 71	0702	892 71, 883 72, 892 72
	883 72		883 71, 892 71, 892 72
	683 74		685 74, 893 74, 981 74
	893 75		685 75
	883 76		892 76
	685 81		683 81, 686 81
	883 83		891 83
0704	891 84	0704	892 84
0705	785 79	0705	781 79, 783 79, 787 79, 822 79, 824 79
	785 81		822 81, 883 81
0802	685 66	0802	429 66, 547 66, 812 66
	653 91		685 91
0803	662 81	0803	683 81, 862 81, 883 81, 892 81
	862 81		662 81, 683 81, 883 81, 892 81
	892 81		662 81, 683 81, 862 81, 883 81

Verpflichtungsermächtigung ausgebracht bei		Inanspruchnahme auch für	
Kap.	Tit.	Kap.	Tit.
	883 91		653 91, 887 91, 892 91
0804	682 73	0804	861 73, 863 73, 893 73
	863 73		682 73, 861 73, 893 73
	893 73		682 73, 861 73, 863 73
	682 74		863 74, 893 74
	863 74		682 74, 893 74
	893 74		682 74, 863 74
	892 81		893 81
	887 83		883 83
	883 84		887 84
	883 85		887 85
	883 86		887 86
	883 91		893 91
0805	893 87	0805	685 87
0825	883 83	0825	623 83
	883 84		623 84
	887 86		883 86
0831	883 72	0831	653 72
	893 72		685 72
0903	681 71	0903	684 71, 883 71, 893 71
	653 73		684 73, 853 73, 883 73
0922	663 81	0922	883 81, 887 81, 893 81
	883 82		663 82, 887 82, 893 82
	653 91 A		684 91 A
	653 91 B		684 91 B
	883 91 B		887 91 B, 893 91 B
1208	798 56	1208	712 01-797 56

§ 3

(1) Die in den Titelerläuterungen ausgewiesenen und im einzelnen aufgegliederten Stellenübersichten über den Bedarf an beamteten und richterlichen Hilfskräften (unter Tit. 422 01), an Beamten im Vorbereitungsdienst und an Beamtenanwärtern (Tit. 422 03) sowie an nichtbeamteten Kräften (Tit. 425 01 und 426 01) sind bindend wie der Stellenplan der planmäßigen Beamten und Richter (unter Tit. 422 01). Die Landesregierung wird ermächtigt, allge-

meine Ausnahmen hiervon in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung zuzulassen.

(2) Bei den Kapiteln 0405 bis 0428 können die im Stellenplan und in den Stellenübersichten bei den Titeln 422 01 und 425 01 veranschlagten Lehrerstellen abweichend von den allgemeinen Regelungen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 mit teilzeitbeschäftigten Bediensteten wie folgt besetzt werden:

1 Stelle mit 2 Kräften, deren Unterrichtsverpflichtung die Hälfte des Regelstundenmaßes um bis zu 4 Wochenstunden übersteigt, 75 v.H. des Regelstundenmaßes aber nicht erreicht;

3 Stellen mit 4 Kräften, deren Unterrichtsverpflichtung 75 v.H. des Regelstundenmaßes beträgt.

(3) Bei Kap.0405 (Grund- und Hauptschulen) und Kap. 0410 (Realschulen) können – abweichend von den Stellenübersichten für beamtete Hilfskräfte (Tit.422 01) und für Angestellte (Tit. 425 01) – längstens bis zum Schuljahresende 1979/80 bis zu 550 Lehrer zusätzlich beschäftigt werden, wenn bei den Kapiteln 0406 bis 0409 und 0415 bis 0428 (Übriger Schulbereich) eine entsprechende Anzahl von Lehrerstellen im gleichen Zeitraum nicht besetzt wird. Näheres regeln das Finanzministerium und das Ministerium für Kultus und Sport im gegenseitigen Einvernehmen.

(4) Bei den Kap.0405 bis 0427 – Schulbereich – können abweichend von den Stellenübersichten für Angestellte (Tit.425 01) bis zu 730 Lehrer mit einer Unterrichtsverpflichtung bis zu 75 v.H. des Regelstundenmaßes im Einzelfall höchstens bis zur Dauer von 2 Jahren zusätzlich beschäftigt werden. Voraussetzung dafür ist, daß die Mittel aus einer entsprechenden Anzahl besetzter Planstellen, Stellen für beamtete Hilfskräfte (Tit.422 01) oder Stellen für Angestellte (Tit.425 01) nur durch die Zahlung des Mutterschaftsgeldes oder des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld, der jährlichen Sonderzuwendung, des Urlaubsgeldes und der vermögenswirksamen Leistungen für Stelleninhaberinnen im Mutterschaftsurlaub in Anspruch genommen werden. Eine andere Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Mittel dieser Stellen ist ausgeschlossen.

(5) Weitere Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Stellenübersichten bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums. Sie darf nur beim Vorliegen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden.

(6) Für die bei Tit.421 01 ausgebrachten Amtsgehälter des Ministerpräsidenten, der Minister und der Staatssekretäre sowie für die in den Stellenplänen und Stellenübersichten bei den Tit.422 01, 422 03, 425 01 und 426 01 bewilligten Stellen dürfen Ausgaben aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung auch über die Haushaltsansätze hinaus geleistet werden. Dies gilt außer für die Dienstbezüge auch für die Ausgaben nach den Richtlinien des Finanzministe-

riums über die Gewährung von Schulbeihilfen und nach den mit Zustimmung des Finanzministeriums erlassenen Richtlinien über die Gewährung von Zulagen und dergleichen, die – ohne einer besonderen Anordnung zu bedürfen – gemeinsam mit den Dienstbezügen gezahlt werden. Insofern geleistete Mehrausgaben sind bei den einzelnen Titeln als planmäßige Ausgaben zu behandeln; dasselbe gilt für Mehrausgaben aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung, die dadurch entstehen, daß Stellen nach Maßgabe der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung mit Bediensteten in vergleichbaren oder niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen in Anspruch genommen werden. Der Gesamtbetrag dieser Mehrausgaben ist in einer Anlage zur Landeshaushaltsrechnung anzugeben; für die Feststellung dieser Mehrausgaben am Ende des Haushaltsjahres sind die Tit.421 01, 422 01, 422 03, 425 01 und 426 01 gegenseitig deckungsfähig.

§ 4

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt,

- a) zweckbestimmte den Haushalt durchlaufende Darlehen vor allem aus Mitteln des Bundes, insbesondere für den sozialen Wohnungsbau, in Höhe der dem Land hierfür zur Verfügung gestellten Beträge aufzunehmen,
- b) im übrigen Geldmittel im Wege des Kredits bis zum Betrag von 3405 Millionen DM aufzunehmen. Diese Ermächtigung erhöht sich insoweit, als Darlehen vor der vertraglich vereinbarten Endfälligkeit zurückgezahlt werden.

Die Ermächtigung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften übertragen werden.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zum Betrag von 350 Millionen DM aufzunehmen. Über diesen Betrag hinaus kann das Finanzministerium weitere Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von den Kreditermächtigungen nach Absatz 1 Buchst. b) und von den nach § 18 Abs. 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung fortgeltenden Kreditermächtigungen keinen Gebrauch macht.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Finanzierungsgesellschaft für Öffentliche Bauten mbH vertraglich mit der Finanzierung einer Erweiterung des Sonderprogramms für den Behördenbau bis zur Höhe von 113 410 000 DM zu beauftragen.

(4) Die bei Kap.0309 vorgesehenen Darlehensmittel des Landes zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus, des Städtebaus und der Modernisierung werden der Landeskreditbank zu denselben Zins- und Tilgungsbedingungen wie die entsprechenden Bundesmittel gegeben.

§ 5

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Befriedigung vordringlicher Bedürfnisse Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen im Haushaltsjahr 1980 bis zur Höhe von insgesamt 400 Millionen DM zu übernehmen. Die Ermächtigung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften übertragen werden. Sie gilt, wenn das Staatshaushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 1981 nicht vor dem 1. Januar 1981 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes.

(2) Vor der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sowie vor der Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Programms zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und von Darlehen ist die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags erforderlich, wenn diese Finanzhilfe 1 Million DM oder mehr beträgt. Der Zustimmung bedarf es nicht,

- a) wenn der Empfänger der Finanzhilfe im Staatshaushaltsplan genannt ist,
- b) bei der Gewährung von Finanzhilfen nach Satz 1 an öffentlich-rechtliche Körperschaften außerhalb des Programms zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft,
- c) bei der Übernahme von Bürgschaften zugunsten der Landeskreditbank für die Gewährung von Darlehen an Landesbedienstete aufgrund der Familienheimförderungsrichtlinien.

Finanzhilfen nach Buchst. b) und Bürgschaften nach Buchst. c) sind dem Finanzausschuß des Landtags nach Abschluß des Haushaltsjahres mitzuteilen.

(3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen nach den Absätzen 1 und 2 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelekurs, der vor Ausfertigung der Urkunde zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag der Ermächtigung anzurechnen.

§ 6

Innerhalb der einzelnen Kapitel sind je für sich gegenseitig deckungsfähig im Sinne von § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung

- a) die Ausgabemittel der Tit. 51101, 51201 und 51501 oder 51511,
- b) die Ausgabemittel der Tit. 51401, 51406, 52701 und 52702 (Reisebeihilfen).

§ 7

(1) Wird gegenüber dem Haushaltsplan eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 81 der Landesverfassung), so bedarf es

eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist, im Einzelfall einen Betrag von fünf Millionen DM nicht überschreitet oder Rechtsansprüche zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

(2) Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 der Landeshaushaltsordnung) gilt Absatz 1 entsprechend, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge einen Betrag von fünf Millionen DM nicht überschreiten.

(3) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung dem Landtag halbjährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 DM festgesetzt.

(4) Das Finanzministerium hat dem Finanzausschuß des Landtags die beim Rechnungsabschluß für das Haushaltsjahr 1979 in das folgende Haushaltsjahr übertragenen Ausgaberechte mitzuteilen.

§ 8

Das Finanzministerium wird ermächtigt, abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 und § 64 Abs. 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung

- a) den Kaufpreis für landeseigene Grundstücke, die für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau abgegeben werden, um höchstens 30 v. H. des Verkehrswerts zu ermäßigen,
- b) bei der Bestellung von Erbbaurechten an landeseigenen Grundstücken zum Bau von Studentenwohnheimen durch gemeinnützige Bauträger im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (BGBl. I S. 1592) den Erbbauzins bis zum Betrag von 100 DM jährlich im Einzelfall zu ermäßigen,
- c) Vermögenswerte des Deutschen Reichs, die nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen (Reichsvermögengesetz) vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 597) dem Land als Aufgabennachfolger des Reichs oder wegen der Nutzung für eine grundgesetzliche Verwaltungsaufgabe des Landes zustehen, unentgeltlich einer Gemeinde oder einem Landkreis des Landes zu übertragen, wenn die Gemeinde oder der Landkreis das Vermögenrecht bei Inkrafttreten des Reichsvermögengesetzes überwiegend und nicht nur vorübergehend für die maßgebliche Verwaltungsaufgabe genutzt hat.

Der Einwilligung oder Unterrichtung des Landtags nach § 64 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung bedarf es in diesen Fällen nicht.

§ 9

(1) Das Finanzministerium kann zulassen, daß bei einem Sammeltitel mit übertragbarer Bewilligung ein höherer Betrag in Rest gestellt wird als der unverwendet gebliebene Betrag oder daß ein Betrag auch noch in Rest gestellt wird, wenn schon eine Überschreitung des Titels vorliegt.

(2) Die Landesregierung kann unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Bewilligungen des Haushalts für das Haushaltsjahr 1980 (Ausgabestelle) in Abgang stellen. Wird hierdurch die Übertragbarkeit ausgeschlossen, gelten die hier von betroffenen Ausgabebewilligungen als abgeschlossen. Satz 1 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, bei denen zweckgebundene Einnahmen ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt worden sind.

§ 10

Für die Personen, denen ein Dienstkraftwagen zur alleinigen oder bevorzugten Benutzung zur Verfügung steht, gelten die Richtlinien der Landesregierung über die unentgeltliche Benutzung der Dienstkraftwagen zu Privatzwecken.

§ 11

(1) Das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in der Fassung vom 4. August 1978 – FAG 1978 – (GBL S. 399) gilt mit folgender Maßgabe:

1. Aus dem kommunalen Investitionsfonds (§ 3 a Abs. 2 FAG 1978) können auch Zuschüsse zum Bau von Kindertagesstätten an Träger der freien Jugendhilfe gewährt werden.
2. Bei der Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl (§ 9 FAG 1978) sind die den Landkreisen für das zweitvorangegangene Jahr gewährten Zuweisungen als Ausgleich von Mindereinnahmen an Grunderwerbsteuer zu berücksichtigen.
3. Die Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse (§ 24 FAG 1978) wird im Haushaltsjahr 1980 um 50 Millionen DM gekürzt.
4. Bei der Ermittlung der Steuerkraftsummen (§ 38 FAG 1978) sind die den Stadt- und Landkreisen für das zweitvorangegangene Jahr gewährten Zuweisungen als Ausgleich von Mindereinnahmen an Grunderwerbsteuer zu berücksichtigen.

(2) Der nach Nr. 2 der Richtlinien der Landesregierung über die Verteilung des Reingewinns des Zahlenlottos und der Staatlichen Sportwette vom 12. März 1958 in der Fassung vom 8. Dezember 1970 dem Sportstättenbau der Gemeinden zustehende Anteil wird im Haushaltsjahr 1980 um 49 981 500 DM gekürzt.

§ 12

(1) Werden Zuwendungen nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend, unwirtschaftlich oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet oder werden mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid während des Haushaltsjahres 1980 ganz oder teilweise mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen werden. Dies gilt auch, soweit der Zuwendungsbescheid vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden ist.

(2) Soweit ein Zuwendungsbescheid nach Absatz 1 oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen wird, gilt § 48 Abs. 2 Sätze 5 bis 8 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(3) Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen oder zurückgenommen, sind für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 6 v.H. für das Jahr zu entrichten.

§ 13

In die gemäß § 1 des Gesetzes über die Feststellung eines Vierten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 1979 vom 11. Dezember 1979 (GBL S. 545) geänderten Stellen können Beamte abweichend von § 49 Abs. 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung mit Rückwirkung höchstens zum 1. Dezember 1979 eingewiesen werden, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung erfüllt sind und die Einweisung bis zum 30. Juni 1980 erfolgt.

§ 14

Das Finanzministerium kann die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erlassen.

§ 15

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet:

STUTTGART, den 5. Februar 1980

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	GLEICHAUF	DR. PALM
DR. HERZOG	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. EBERLE	WEISER	GRIESINGER
	MAYER-VORFELDER	

Anlage zum Staatshaushaltsgesetz 1980

Gesamtplan

1. Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 1980

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungseinnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamteinnahmen	Personalausgaben
		DM	DM	DM	DM	DM
01	Landtag	-	574 000	21 700	595 700	22 046 600
02	Staatsministerium	-	3 744 600	1 723 500	5 468 100	22 947 300
03	Innenministerium	-	114 123 600	678 272 600	792 396 200	1 369 778 800
04	Ministerium für Kultus und Sport	-	12 027 500	24 667 800	36 695 300	4 355 248 900
14	Ministerium für Wissenschaft und Kunst	-	572 503 500	295 565 500	868 069 000	1 980 693 500
05	Justizministerium	-	473 195 600	10 410 100	483 605 700	696 832 600
06	Finanzministerium	-	100 705 600	117 613 300	218 318 900	854 568 600
07	Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	-	31 267 900	320 737 300	352 005 200	273 131 000
08	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt	7 328 000	276 894 800	306 514 100	590 736 900	574 240 500
09	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung	-	17 992 700	476 470 500	494 463 200	217 927 000
11	Rechnungshof	-	1 000	-	1 000	6 932 100
12	Allgemeine Finanzverwaltung	20 753 800 000	244 140 000	5 954 184 200	26 952 124 200	1 799 081 000
	Summe	20 761 128 000	1 847 170 800	8 186 180 600	30 794 479 400	12 173 427 900

Gesamtplan

Sächliche Verwaltungs- ausgaben; Schuldendienst DM	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) DM	Ausgaben für Investitionen DM	Besondere Finanzierungs- ausgaben DM	Gesamt- ausgaben DM	Überschuß (+) Zuschuß (-) DM	Verpflich- tungsermäch- tigungen DM	Epl.
3 692 000	11 942 800	178 500	-	37 859 900	- 37 264 200	-	01
12 010 100	2 872 900	444 200	-	38 274 500	- 32 806 400	400 000	02
223 286 500	568 558 100	1 142 812 300	-	3 304 435 700	- 2 512 039 500	1 050 633 000	03
48 715 700	531 287 200	508 321 500	60 000	5 443 633 300	- 5 406 938 000	278 745 000	04
553 430 100	337 932 000	203 711 500	1 127 000	3 076 894 100	- 2 208 825 100	38 535 300	14
170 049 600	175 822 300	10 809 800	493 800	1 054 008 100	- 570 402 400	1 600 000	05
137 894 400	23 772 000	23 158 300	10 096 800	1 049 490 100	- 831 171 200	28 342 500	06
106 066 500	406 530 000	992 485 800	600 000	1 778 813 300	- 1 426 808 100	482 130 600	07
124 067 400	147 745 900	885 589 400	- 20 616 000	1 711 027 200	- 1 120 290 300	619 430 000	08
54 297 100	1 300 002 800	574 187 300	527 000	2 146 941 200	- 1 652 478 000	323 589 400	09
365 100	-	33 000	-	7 330 200	- 7 329 200	-	11
2 677 600 500	5 900 845 900	1 003 771 400	- 235 527 000	11 145 771 800	+15 806 352 400	642 941 000	12
4 111 475 000	9 407 311 900	5 345 503 000	- 243 238 400	30 794 479 400	-	3 466 346 800	

Gesamtplan**2. Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 1980**

<i>Einnahmen</i>	Millionen DM
Gesamteinnahmen	30 794,5
ab: Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3 404,1
Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	60,0
Einnahmen aus Überschüssen	518,2
Netto-Einnahmen	26 812,2
<i>Ausgaben</i>	
Gesamtausgaben	30 794,5
ab: Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1 203,6
Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	—
Deckung von Fehlbeträgen	—
Netto-Ausgaben	29 590,9
Finanzierungssaldo	- 2 778,7

3. Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 1980

<i>Einnahmen aus Krediten</i>	
Kredite des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	120,5
Kreditaufnahmen am Kapitalmarkt einschließlich Krediten aus öffentlichen Sondermitteln	3 404,1
Summe	3 524,6
<i>Ausgaben zur Schuldentilgung</i>	
Tilgung von Krediten des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	55,1
Tilgung von Kreditmarktschulden einschließlich Schulden aus öffentlichen Sondermitteln ..	1 203,5
Tilgung von Auslandsschulden	0,1
Summe	1 258,7
Netto-Kreditaufnahme	2 265,9
darunter am Kreditmarkt	2 200,5

**Dritte Verordnung
der Landesregierung zur Änderung der
Verordnung über die Organisation der
Lastenausgleichsverwaltung**

Vom 15. Januar 1980

Auf Grund von § 306 und § 308 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz – LAG –) in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung über die Organisation der Lastenausgleichsverwaltung vom 18. Juli 1961 (GBL S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 1979 (GBL S. 283), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 wird der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgendes angefügt:

»5. für die Landkreise Lörrach und Waldshut das Ausgleichsamt Lörrach beim Landratsamt Lörrach.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 15. Januar 1980

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	GLEICHAUF	DR. HERZOG
DR. ENGLER	DR. EYRICH	DR. EBERLE
WEISER	GRIESINGER	MAYER-VORFELDER

**Verordnung
des Innenministeriums über die
Zuständigkeiten nach dem Zweiten
Wohnungsbaugesetz (WoBauZuVO)**

Vom 16. Januar 1980

Auf Grund von § 39 Abs. 6, § 40 Abs. 3, § 62 g Abs. 2 Satz 1, § 83 Abs. 1 Satz 1 und § 93 Abs. 1 Buchst. c des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz – II. WoBauG) in der Fassung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2674), § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung über Rechtsverordnungen auf Grund von Ermächtigungen in Bundesgesetzen vom 30. Januar 1962 (GBL S. 5) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Stelle für die Zulassung von Abweichungen von den Wohnflächengrenzen nach § 39 Abs. 6 II. WoBauG und von der Mindestausstattung der Wohnungen nach § 40 Abs. 1 und 2 II. WoBauG ist die Landeskreditbank als Bewilligungsstelle.

§ 2

Zuständige Stelle für die Einsicht in das Register der Wohnbesitzbriefe nach § 62 g II. WoBauG ist das Landratsamt, das Bürgermeisteramt eines Stadtkreises oder die Landeskreditbank als Bewilligungsstelle.

§ 3

(1) Zuständige Stelle für die Anerkennung einer Wohnung als steuerbegünstigt nach § 82 II. WoBauG und die Entscheidung über den Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für die Gewährung von Grundsteuervergünstigung bei einem Wohnheim nach § 93 Abs. 1 Buchst. c II. WoBauG ist die untere Baurechtsbehörde.

(2) Anstelle einer Gebietskörperschaft oder einer Verwaltungsgemeinschaft als unterer Baurechtsbehörde ist die in § 85 Abs. 2 LBO genannte Behörde zuständig, wenn es sich um ein Vorhaben der Körperschaft selbst oder einer Gemeinde handelt, die der Verwaltungsgemeinschaft angehört.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Verordnung des Innenministeriums über die Zuständigkeit bei Steuervergünstigungen im Wohnungsbau vom 26. April 1972 (GBl. S. 282) außer Kraft.

STUTTGART, den 16. Januar 1980

In Vertretung
BUEBLE

**Bekanntmachung der Ministerien über die
Vertretung des Landes in gerichtlichen
Verfahren und förmlichen Verfahren vor den
Verwaltungsbehörden**

Vom 22. Januar 1980

Auf Grund von § 1 Abs. 2 der Anordnung der Landesregierung über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden vom 17. Januar 1955 (GBl. S. 8) übertragen hiermit

die Ministerien jeweils für ihren Geschäftsbereich die ihnen im Rahmen der Anordnung zustehende Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

I.

(1) Soweit in Abschnitt II nichts anderes bestimmt ist, wird die Vertretung des Landes in den genannten Verfahren übertragen:

1. den Ausführungsbehörden für Unfallversicherung des Landes,
 - dem Autobahnamt,
 - der Bereitschaftspolizeidirektion,
 - der Fachhochschule für Finanzen,
 - den Forstdirektionen,
 - dem Geologischen Landesamt,
 - den Gewerbeaufsichtsamtern,
 - den Körperschaftsforstdirektionen,
 - dem Landesamt für Besoldung und Versorgung,
 - dem Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung,
 - dem Landesamt für Verfassungsschutz,
 - dem Landesamt für die Wiedergutmachung,
 - der Landesanwaltschaft bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg,
 - dem Landesaufsichtsamt für die Sozialversicherung,
 - dem Landesbergamt,
 - dem Landesdenkmalamt,
 - dem Landesgewerbeamt,
 - dem Landeskriminalamt,
 - dem Landesvermessungsamt,
 - dem Landesversorgungsamt,
 - den Oberfinanzdirektionen,
 - den Oberschulämtern,
 - den Präsidenten des Finanzgerichts, des Landesarbeitsgerichts, des Landessozialgerichts, der Oberlandesgerichte und des Verwaltungsgerichtshofs,
 - den Regierungspräsidien,
 - den Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten,
 - der Staatsschuldenverwaltung,
 - dem Statistischen Landesamt,
 - der Vertretung des Landes in Bonn

in den Angelegenheiten, die sachlich und räumlich zu deren Geschäftsbereich einschließlich des Geschäftsbezirks nachgeordneter Stellen gehören, mit Ausnahme der in den folgenden Nrn. 2 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten;

2. den Kassen
 - in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs;

3. den Bezirksrevisoren bei den Gerichtsbarkeiten
in Verfahren über Anträge auf Festsetzung von Kosten für oder gegen das Land und in Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren, die den Streitwert oder die der Staatskasse gebührenden oder zur Last fallenden Kosten aller Art betreffen; dies gilt nicht für die Festsetzung der Parteikosten und für die Festsetzung des Streitwerts, wenn das Land als Partei durch eine Behörde vertreten wird, es sei denn, die Festsetzung des Streitwerts erfolgt im Zusammenhang mit der Anfechtung des Kostenansatzes;
4. den sachlich und örtlich zuständigen Behörden und Dienststellen
in Verfahren, in denen das Land als Bedarfsträger gemäß §§ 7 und 80 des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung vom 27. September 1961 (BGBl. I S. 1770) in Verbindung mit §§ 6 und 7 der Rechtsverordnung über Anforderungsbehörden und Bedarfsträger nach dem Bundesleistungsgesetz vom 1. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1786) beteiligt ist.
- (2) Die Vertretung des Landes durch die Regierungspräsidien umfaßt auch die Angelegenheiten der Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege.
- (3) Die Vertretung des Landes durch die Präsidenten des Finanzgerichts, des Landesarbeitsgerichts, des Landessozialgerichts, der Oberlandesgerichte und des Verwaltungsgerichtshofs umfaßt nicht das gerichtliche Verfahren vor Gerichten der jeweiligen Gerichtsbarkeit.

II.

Abweichend von Abschnitt I wird die Vertretung des Landes in den genannten Verfahren wie folgt übertragen:

A. Innenministerium

Im Geschäftsbereich des Innenministeriums wird das Land in Angelegenheiten, die sachlich zum Geschäftsbereich der Fachhochschule für Polizei, des Hauses der Heimat, des Instituts für ostdeutsche Volkskunde, der Katastrophenschutzschule, der Landesbeschaffungsstelle für die staatliche Polizei, der Landesfeuerwehrschule, der Landes-Polizeischule, der Wasserschutzpolizeidirektion gehören, durch das für den Sitz der genannten Behörde und Dienststelle jeweils örtlich zuständige Regierungspräsidium vertreten.

B. Justizministerium

- (1) Im Geschäftsbereich des Justizministeriums wird das Land vertreten durch
1. die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht
in den aus dem jeweiligen Bezirk anfallenden Verfahren vor den ordentlichen Gerichten einschließlich der Zwangsvollstreckung mit Ausnahme
 - a) der Verfahren vor den Entschädigungsgerichten (§ 174 BEG) und
 - b) der unter den folgenden Nrn. 2 bis 4 genannten Verfahren;
 2. die Staatsanwaltschaft
in Verfahren, die aus der Beitreibung von Ansprüchen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Justizbeitreibungsordnung und der mit ihnen zusammen beizutreibenden Gerichtskosten hervorgehen, soweit es sich um Ansprüche aus dem Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder um Ordnungsgelder, für die die Staatsanwaltschaft Vollstreckungsbehörde ist, handelt;
 3. die Gerichtskasse
in Verfahren, die aus der Beitreibung von Ansprüchen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 4 bis 10 der Justizbeitreibungsordnung hervorgehen; dasselbe gilt für § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Justizbeitreibungsordnung, wenn nicht die Staatsanwaltschaft Vollstreckungsbehörde ist;
 4. die Vollzugsanstalt
in Verfahren aus der Beitreibung von Ansprüchen aus dem Bereich ihrer Arbeitsverwaltung in Mahnverfahren und bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen; im übrigen bleibt in diesen Verfahren das Justizministerium zuständig;
 5. die Behörde, zu deren Geschäftsbereich die dem Verfahren zugrundeliegende Angelegenheit gehört,
in förmlichen Verfahren vor Verwaltungsbehörden.
- (2) In Verfahren, in denen das Land gegen einen Justizbediensteten einen Ersatzanspruch wegen eines unmittelbaren Eigenschadens geltend macht, bleibt das Justizministerium zuständig.

C. Finanzministerium

- Im Geschäftsbereich des Finanzministeriums wird das Land vertreten durch
1. die Staatliche Bäderverwaltung Badenweiler, das Staatliche Fernheiz-, Elektrizitäts- und Wasserwerk Karlsruhe,

das Staatliche Hafenamts Mannheim,
 die Staatliche Münze Karlsruhe,
 die Staatliche Münze Stuttgart,
 das Staatliche Rheumakrankenhaus Wildbad,
 das Staatsbad Wildbad – Kurverwaltung –,
 das Staatsweingut Meersburg,
 die Wilhelma in Stuttgart-Bad Cannstatt

- a) in Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der diesen Betrieben angehörenden Angestellten und Arbeiter, soweit die Betriebe für deren Einstellung und Entlassung zuständig sind,
- b) in Mietstreitigkeiten im Sinne des § 23 Nr. 2a GVG, in Mahnverfahren sowie in allen sonstigen im Bereich der Betriebe anfallenden vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor dem Amtsgericht;

2. die Finanzämter

- a) in allen aus dem Vollstreckungsverfahren entstehenden Streitigkeiten, soweit nicht die Oberfinanzdirektion im Einzelfall nach Eintritt der Rechtshängigkeit die Vertretung des Landes übernommen oder ein anderes Finanzamt mit der Vertretung betraut hat,
- b) in allen Streitigkeiten, in denen die Oberfinanzdirektion im Einzelfall nach Eintritt der Rechtshängigkeit die Vertretung auf das Finanzamt übertragen hat;

3. die Staatlichen Liegenschaftsämter innerhalb ihres Geschäftsbereichs

- a) in Mietstreitigkeiten im Sinne des § 23 Nr. 2a GVG, in Mahnverfahren sowie in allen sonstigen vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor dem Amtsgericht,
- b) in den Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden, soweit nicht die Oberfinanzdirektion im Einzelfall die Vertretung des Landes übernommen hat.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt wird das Land vertreten durch die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg,
 das Haupt- und Landgestüt Marbach,
 die Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume mit Landesstelle für landwirtschaftliche Marktkunde,
 die Landesanstalt für Pflanzenbau und Tabakforschung Forchheim,

die Landesanstalt für Pflanzenschutz,
 die Landesanstalt für Schweinezucht Forchheim,
 die Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg,
 die Staatliche landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt Augustenberg,
 die Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau Heidelberg,
 die Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung Aulendorf,
 die Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg,
 die Staatliche Milchwirtschaftliche Lehr- und Forschungsanstalt – Dr. Oskar Farny-Institut – Wangen im Allgäu,
 die Staatliche Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau Aulendorf,
 das Staatliche Weinbauinstitut, Versuchs- und Forschungsanstalt für Weinbau und Weinbehandlung Freiburg,
 das Staatliche Weinbauversuchsgut Karlsruhe-Durlach

- a) in vermögensrechtlichen Streitigkeiten ihres Geschäftsbereichs bis zu einem Streitwert von DM 30 000,-; bei Teilklagen ist der Streitwert des gesamten Anspruchs maßgebend,
- b) in Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der Beschäftigten, soweit die Dienststellen für deren Einstellung zuständig sind.

III.

1. Die sonst in Gesetz oder Rechtsverordnung geregelten Vertretungsfälle sowie die auf Grund von § 110 Abs. 3 LBG ergangenen Anordnungen bleiben unberührt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden vom 17. Januar 1955 (GBl. S. 9), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Justizministeriums über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren vom 7. Februar 1975 (GBl. S. 204), außer Kraft.
3. In Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung anhängig sind, wird das Land durch die bisher zuständige Stelle weiter vertreten.

STUTTGART, den 22. Januar 1979

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	GLEICHAUF	DR. PALM
DR. HERZOG	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. EBERLE	WEISER	GRIESINGER

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Stuttgart als
höhere Naturschutzbehörde über das
Naturschutzgebiet
»St. Wendel zum Stein«**

Vom 18. Dezember 1979

Auf Grund von § 21 und § 58 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz-NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBI. S. 654) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Dörzbach, Hohenlohekreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung

»St. Wendel zum Stein«

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 12,1 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom August 1976 auf dem Gebiet der Gemeinde Dörzbach folgende Grundstücke und Wasserläufe:

Auf Gemarkung Dörzbach: Flurstücke 2682/1, 2683, 2683/1, ein südliches Teilstück von rund 45 m Länge des Flurstücks 3501, 3502, 3507/1 und /2, 3508–3515, 3516/1, Fluß 1 (Jagst) auf einer Länge von rund 1065 m.

Auf Gemarkung Hohebach: Flurstücke 2579–2588, Fluß 1 (Jagst) auf einer Länge von rund 250 m.

(2) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 19. August 1979 im Maßstab 1 : 25 000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt und in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 19. August 1976 im Maßstab 1 : 2 500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart als höherer Naturschutzbehörde in Stuttgart verwahrt; eine Ausfertigung mit Karten befindet sich beim Landratsamt Hohenlohekreis als unterer Naturschutzbehörde in Künzelsau. Die Verordnung mit Karten kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist

1. die Erhaltung des Hanggeländes in seiner landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit mit seinen prächtigen Felsbildungen aus Kalktuff und der naturnahen, reichen Waldvegetation;
2. die Erhaltung des Gebiets mit Felsen, Höhlen und Kapelle wegen seiner landeskundlichen und kulturellen Bedeutung.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung des Schutzgebiets oder seines Naturhaushalts, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Einfriedigungen zu errichten, soweit nicht bereits Nummer 1 Anwendung findet;
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen, Masten und Unterstützungen aufzustellen oder Anlagen dieser Art zu verändern, sowie Stätten für Sport und Spiel oder Erholungseinrichtungen zu schaffen;
4. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabung, Auffüllung und Aufschüttung;
5. die Gewässer zu verunreinigen, sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;
6. Dung oder Chemikalien einzubringen;
7. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht für eine rechtlich zulässige Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
8. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
9. neu aufzuforsten oder sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten

dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

11. die Wege zu verlassen;
12. in dem geschützten Gebiet zu reiten oder mit Fahrzeugen oder motorgetriebenen Schlitten zu fahren;
13. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
14. Feuer anzumachen;
15. mutwillig Emissionen, wie Lärm oder Luftverunreinigungen, zu verursachen, sowie Tonwiedergabegeräte in Betrieb zu nehmen;
16. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei;
2. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung nach Maßgabe folgender Bewirtschaftungsregeln:
 - a) Einzelstammnutzung unter Beibehaltung der Holzartenzusammensetzung und des Grades des Kronenschlusses;
 - b) Selbstverjüngung des Bestandes;
 - c) kein Einbringen von Nadelhölzern oder nicht heimischen beziehungsweise standortgerechten Laubholzarten;
3. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. für eine etwaige Auffüllung der auf Flurstück 3510 vorhandenen Fischteiche und deren Anpassung an das umgebende Gelände;
5. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung. Unter die rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung fällt auch die jährliche Abhaltung des traditionellen Maifestes im Bereich des Schutzgebiets;
6. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

§ 7

Meldepflicht

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich der Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg als höhere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet »Mittleres Jagsttal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten« in den Landkreisen Crailsheim und Künzelsau vom 27. Dezember 1972 (GBl. 1973 S. 25) außer Kraft, soweit diese sich auf Grundstücke erstreckt, die im Geltungsbereich dieser Naturschutzverordnung liegen.

STUTTGART, den 18. Dezember 1979

DR. BULLING

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Simmozheimer Wald«

Vom 21. Dezember 1979

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und 4 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Landeswaldgesetz vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 99), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Simmozheim, Landkreis Calw, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Simmozheimer Wald«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 13,01 ha. Es umfaßt nach dem derzeit gültigen Kartenstand auf dem Gebiet der Gemeinde Simmozheim, Gemarkung Simmozheim, die Grundstücke Flst.Nr. 2985, 2986, 2993, 2994, 4016 (teilweise), 4026 (teilweise), 4121 (teilweise), mit inbegriffen ist der Flurweg Flst.Nr. 435 (teilweise);

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte (Meßtischblatt) Maßstab 1 : 25 000 und in einer Detailkarte (Flurkarte) Maßstab 1 : 2 500 rot eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird bei der höheren Naturschutzbehörde im Regierungspräsidium Karlsruhe in Karlsruhe verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Calw in 7260 Calw. Die Karten sind Bestandteile der Verordnung. Die Verordnung mit Karten kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist aus ökologischen sowie wissenschaftlichen Gründen die Erhaltung der Kalkmagerweide (Gentiano-Koelerietum) mit ihrer lockeren Kiefern-Bewaldung in ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

Die Schutzwürdigkeit ist besonders gegeben auf Grund:

- a) Der Bedeutung des Gebietes als Lebensraum artenreicher Pflanzen- und Tiergesellschaften.
- b) Der Bedeutung als Standort seltener und gefährdeter Pflanzenarten wie *Gentiana germanica* und *Gentiana ciliata* (Enziane), *Carlina acaulis* und *Carlina vulgaris* (Silber- und Golddistel) und ca. 18 Orchideenarten.

§ 4

Verbote

(1) In dem Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, auch wenn sie keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen, wobei die Errichtung, das Herstellen, Aufstellen, Anbringen, Einbauen, Einrichten, Änderungen oder Nutzungsänderungen gleichstehen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder zu verändern, Leitungen aller Art zu verlegen oder zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen und zu vertreiben, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn-, Rast-, Nahrungs- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören, sowie zum Fang geeignete Vorrichtungen zu bauen, zu errichten und zu betreiben;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. das Verlassen der Wege;
14. das Einbringen von Herbiziden, Fungiziden und Insektiziden;
15. Dauergrünland in Ackerland umzuwandeln.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung mit der Maßgabe, in diesem Rahmen den Schutzzweck durch forstwirtschaftliche Maßnahmen entsprechend dem Pflegeplan nach § 6 der Verordnung zu unterstützen;

3. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung der im Schutzgebiet befindlichen Wiesen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß sie Dauergrünland bleiben, nur dem Schutzzweck entsprechend mäßig gedüngt werden und keine Schädlings- und Krankheitsbekämpfungsmittel eingebracht werden;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die für das Waldgebiet erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind durch einen Pflegeplan in Abstimmung mit der Forstverwaltung festzulegen.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

KARLSRUHE, den 21. Dezember 1979

DR. MÜLLER

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Karlsruhe als
höhere Naturschutzbehörde über das
Naturschutzgebiet »Aalkistensee«**

Vom 21. Dezember 1979

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und 4 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975

(GBl. S. 654), geändert durch das Landeswaldgesetz vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 99), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Maulbronn und der Gemeinde Ölbronn-Dürren, Landkreis Enzkreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Aalkistensee«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 49,5 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 7. September 1979 auf dem Gebiet der Stadt Maulbronn, Ortsteil Maulbronn: das Grundstück »Aalkistensee« Flurstück (Flst) Hausnr. 1, die Grundstücke Flst.Nr. 680 (Seegrundstück), 680/1, 680/2, 934/3, 3037/1 teilweise, 3037/4 teilweise, 3040 teilweise, 3041/1, 3041/2, 3042, 3046, 3046/1, 3049; auf dem Gebiet der Gemeinde Ölbronn-Dürren, Ortsteil Ölbronn, die Grundstücke: 2130/1 (Elfinger Wald) mit FW 57 (Flurweg).

(2) die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte (Meßtischblatt) im Maßstab 1:25000 und in einer Detailkarte (Flurkarte) im Maßstab 1:2500 rot eingetragen. In einer Bestandskarte im Maßstab 1:2500 sind die zulässigen Nutzungen eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird bei der höheren Naturschutzbehörde im Regierungspräsidium Karlsruhe in Karlsruhe verwahrt, eine Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Enzkreis in Pforzheim.

Die Verordnung mit Karten kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist aus ökologischen sowie wissenschaftlichen Gründen die Erhaltung des Sees mit den ihn umgebenden, unterschiedlichen Feuchtgebieten und Hangzonen in ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

Die Schutzwürdigkeit ergibt sich insbesondere auf Grund

- a) der Bedeutung des Gebietes als Lebensraum artenreicher Pflanzen- und Tiergesellschaften;
- b) der Bedeutung des Sees als Standort großflächiger Schilfbestände, in seinem Uferbereich als Wuchsort gefährdeter Pflanzenarten wie Teichampfer (*Rumex hydrolapathum*) und Sumpf-Greiskraut (*Senecio paludosus*);

- c) der überregionalen Bedeutung des Gebietes als Brut- und Rastplatz zum Teil gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Vogelarten und als eines der wenigen Laichgebiete für Amphibien im Kraichgau.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder zu verändern, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu ändern, Entwässerungs- oder sonstige Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen und zu vertreiben, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn-, Rast-, Nahrungs- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu baden, zu zelten, zu reiten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Stände aufzustellen;
11. Feuer anzumachen, außer an einer eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstelle auf dem Grundstück »Aalkistensee«;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. den See mit Booten aller Art zu befahren oder sonstige schwimmende Anlagen einschließlich Bojen zu verankern oder zu betreiben;

14. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art. Ausgenommen sind die Fahrzeuge der Anlieger, zu deren Gebäuden im oder unmittelbar am Schutzgebiet sowie der land- und forstwirtschaftliche Verkehr;
15. Flugmodelle und Modellboote zu betreiben;
16. die gekennzeichneten Wege zu verlassen;
17. a) Dauergrünland in Ackerland umzuwandeln;
b) auf den Dauergrünlandflächen, die als solche in der Bestandskarte gekennzeichnet sind, Schädlings- und Krankheitsbekämpfungsmittel einzubringen;
18. die überwiegend von Schilf- und Seggenbeständen bewachsenen Feucht- und Naßwuchsorte (sowie die Orchideenwiese) in dem Umfang wie in der Bestandskarte dargestellt, anders als nach Vorschriften der höheren Naturschutzbehörde zu pflegen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für

1. die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, daß der Fischfang nur in Form des Angelns am Ufer des Staudammes und am südlichen Ufer vom Staudamm aus auf einer Strecke von 150 m Länge erfolgt oder durch einen Berufsfischer unter Beachtung entsprechender Vorschriften der höheren Naturschutzbehörde durchgeführt wird;
3. die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß nur eine Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland zulässig ist und § 4 Abs. 2 Nr. 1, 4, 17 a), b) und 18 gilt;
4. die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung mit der Maßgabe, daß in dem im Naturschutzgebiet liegenden »Elfinger Wald« nur eine schonwaldartige Bewirtschaftung durchgeführt wird, um das bisherige Bestandsbild mit Eiche und Hainbuche zu erhalten und bei einer Verjüngung die Artenzusammensetzung dem Wuchsort anzupassen;
5. Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
6. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen und Anlagen, die der Überwachung, der wissenschaftlichen Beobachtung und der Information der Besucher dienen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Das im Naturschutzgebiet befindliche Dauergrünland ist jährlich mindestens einmal zu mähen. Das Mähgut ist aus dem Schutzgebiet abzufahren.

Die Schutz- und Pflegemaßnahmen und Einrichtungen im Schutzgebiet werden je nach Erfordernis durch die höhere Naturschutzbehörde oder in ihrem Einvernehmen im Rahmen eines Pflegeplanes oder durch Einzelanordnungen durchgeführt.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

KARLSRUHE, den 21. Dezember 1979

DR. MÜLLER

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Karlsruhe als
höhere Naturschutzbehörde über das
Naturschutzgebiet »Bauschlottter
Schloßpark«, Enzkreis**

Vom 21. Dezember 1979

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und 4 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBL S. 654), geändert durch das Landeswaldgesetz vom 10. Februar 1976 (GBL S. 99), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Neulingen, Ortsteil Bauschlott, Landkreis Enz-

kreis, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Bauschlottter Schloßpark«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 5,8 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 15. Februar 1979 auf dem Gebiet der Gemeinde Neulingen, Ortsteil Bauschlott, die Grundstücke Flst.Nr. 4742, 4743, 4744 (teilweise), 4746 (teilweise), 4746/1 und 4746/2.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 25 000 und in einer Flurkarte im Maßstab 1 : 500 rot eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird bei der höheren Naturschutzbehörde im Regierungspräsidium Karlsruhe in Karlsruhe verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Enzkreis in Pforzheim. Die Verordnung mit Karten kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck aus kulturellen sowie ökologischen Gründen ist die Erhaltung der historischen Parkanlage in ihrem Bestand, ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

Die Schutzwürdigkeit ist insbesondere gegeben auf Grund

- a) der Bedeutung des Gartens als historische Anlage in ihrer gesamten Ausdehnung. Der Garten stellt infolge seines künstlerischen Wertes, seiner stilistischen Reinheit und seines Erhaltungszustandes für seine Zeit einen Ausnahmefall dar;
- b) der Bedeutung des Gartens als Wuchsort seltener Pflanzen, insbesondere zahlreicher schutzwürdiger Baumarten;
- c) der Bedeutung des Gebietes mit seiner naturnahen Ausstattung als Lebensraum artenreicher Tiergesellschaften.

Verbindlich für die Erhaltung der Bauschlottter Parkanlage als Kulturformation ist die Planung und der Aufbau im klassizistischen Stil Anfang bis Mitte des 19. Jahrhunderts in der Tradition der Landschaftsarchitekten Skell und Rawson.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Verände-

zung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. bauliche Anlagen, die Bestandteil der Parkanlage sind, zu entfernen oder zu verändern.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für

1. die bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
2. Schutz- und Pflegemaßnahmen, die aus einem Pflegeplan gemäß § 6 entwickelt werden;
3. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Schutz- und Pflegemaßnahmen sind durchzuführen, sobald sie die Aufrechterhaltung des Schutzzweckes notwendig machen. Sie müssen grundsätzlich dem Schutzzweck gemäß § 3 entsprechen.

(2) Die für den Tatbestand des Schutzzweckes erforderlichen Schutz- und Pflegemaßnahmen werden aus einem Pflegeplan entwickelt. Der Pflegeplan wird auf der Grundlage der historischen Parkanlage von den zuständigen Behörden in Abstimmung mit den Eigentümern aufgestellt und fortgeschrieben.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

KARLSRUHE, den 21. Dezember 1979

DR. MÜLLER

Verordnung

des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Diefenbacher Mettenberg«

Vom 21. Dezember 1979

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und 4 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBL. S. 654), geändert durch das Landeswaldgesetz vom 10. Februar 1976 (GBL. S. 99), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Sternenfels, Gemarkung Diefenbach, Landkreis

Enzkreis, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Diefenbacher Mettenberg«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 3 ha. Es umfaßt nach Durchführung der Flurbereinigung und Eintrag des Wege- und Gewässernetzes sowie der Neuabgrenzung der Grundstücke auf dem Gebiet der Gemeinde Sternenfels, Gemarkung Diefenbach, das Grundstück Flst. Nr. (neu): 2801 – Wald/offene Hanglage – (teilweise).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte (Meßtischblatt) Maßstab 1 : 25 000 und in einer Detailkarte (Flurkarte) Maßstab 1 : 2 500 rot eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird bei der höheren Naturschutzbehörde im Regierungspräsidium Karlsruhe in Karlsruhe verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Enzkreis in Pforzheim.

Die Verordnung mit Karten kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist aus ökologischen sowie wissenschaftlichen Gründen die Erhaltung der Bergkuppe des Mettenberges mit seinem naturnahen Eichenwald (*Luzulo Quercetum*) und seinen Steppenheidefluren in ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

Die Schutzwürdigkeit ist besonders begründet in

- a) der Bedeutung des Gebietes als Lebensraum artenreicher Pflanzen- und Tiergesellschaften;
- b) der Bedeutung des Gebietes als Standort seltener und gefährdeter Pflanzenarten wie Waldanemone (*Anemone sylvestris*), Pechnelke (*Viscaria vulgaris*) und Speierling (*Sorbus domestica*).

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Er-

richtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, auch wenn sie keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen, wobei die Errichtung, das Herstellen, Aufstellen, Anbringen, Einbauen, Einrichten, Änderungen oder Nutzungsänderungen gleichstehen;

2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder zu verändern, Leitungen aller Art zu verlegen oder zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen und zu vertreiben, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn-, Rast-, Nahrungs- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören, sowie zum Fang geeignete Vorrichtungen zu bauen, zu errichten und zu betreiben;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. das Verlassen der Wege;
14. das Einbringen von Herbiziden, Fungiziden und Insektiziden aller Art;
15. Fluggeräte aller Art zu betreiben wie Segelflugzeuge, Drachenfluggeräte oder Flugmodelle.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für

1. die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung mit der Maßgabe, daß die im Schutzgebiet befindlichen Waldteile schonwaldartig bewirtschaftet werden, um das bisherige Bestandsbild mit Eiche, Hainbuche und Beileitholzarten zu erhalten.

3. Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
4. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die für das Schutzgebiet erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind durch Einzelanordnungen der höheren Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der Bezirksstelle festzulegen.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

KARLSRUHE, den 21. Dezember 1979

DR. MÜLLER

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Karlsruhe als
höhere Naturschutzbehörde über das
Naturschutzgebiet »Großglattbacher
Riedberg«**

Vom 21. Dezember 1979

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und 4 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBL. S. 654), geändert durch das Landeswaldgesetz vom 10. Februar 1976 (GBL. S. 99), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Mühlacker, Gemarkung Großglattbach, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Großglattbacher Riedberg«.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von etwa 34 ha.
- (2) Es umfaßt nach dem derzeit gültigen Kartenstand auf dem Gebiet der Stadt Mühlacker, Gemarkung Großglattbach, die Grundstücke: Flst.Nrn. 3352, 3405, 3406, 3408/1, 3408/2, 3409, 3410, 3412–3416, 3433, 3434, 3436–3452, 3454–3456, 3457/1 (teilweise), 3457/2 (teilweise), 3459, 3460, 3462, 3464, 3465, 3470 (teilweise), 3528, 3529, 3531–3537, 3540–3546, 3548, 3552–3554, 3556, 3557/1, 3557/2, 3560, 3676–3678, 3680, 3682, 3684, 3685, 3686, 3688–3698, 3700, 3704–3706, 3710, 3712, 3716, 3718–3722, 3724, 3727–3730, 3732, 3735–3737, 3740–3744, 3746–3748, 3750–3772, 3774, 3776, 3778–3784, 3786–3788, 3790, 3792–3794, 3796, 3797, 3798, 3799, 3800, 3802, 3805–3809, 3814, 3816, 3818–3821, 3823, 3824, 3826–3838, 3840–3846, 3848–3852, 3854, 3856/1, 3856/2, 3857–3872, 3975–3982 (alle teilweise), 3984 (teilweise), 3986–3988 (alle teilweise), 3990–3992, 4002–4004, 4006, 4007, Flurweg FW 18 (teilweise), Bach 2/2 (teilweise) »Glattbach«.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte (Meßtischblatt) Maßstab 1:25000 und in einer Detailkarte (Flurkarte) Maßstab 1:2500 rot eingetragen.

Die Verordnung mit Karten wird bei der höheren Naturschutzbehörde im Regierungspräsidium Karlsruhe in Karlsruhe verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Enzkreis in Pforzheim. Die Verordnung mit Karten kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung einer naturnahen Halbtrockenrasengesellschaft sowie von Feuchtbiotopen als vielfältiger Lebensraum seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten.

§ 4

Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Verände-

zung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. die Wege zu verlassen;
14. Herbizide, Fungizide und Insektizide aller Art einzubringen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für

1. die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei;
2. die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß eine schonwaldartige Bewirtschaftung mit mittel- und langfristigen Laubholzbetriebszieltypen mit Kiefernbeimischung vorgenommen wird;
3. die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der

rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;

4. Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die für das Schutzgebiet erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden je nach Erfordernis durch die höhere Naturschutzbehörde oder in ihrem Einvernehmen im Rahmen eines Pflegeplanes oder durch Einzelanordnungen durchgeführt.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

KARLSRUHE, den 21. Dezember 1979

DR. MÜLLER

Verordnung

des Landratsamtes Lörrach als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet »Tüllinger Berg«

Vom 20. Dezember 1979

Auf Grund §§ 22, 58 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz) vom 21. Oktober 1975 (GBL S. 654) wird mit Zu-

stimmung des Regierungspräsidiums Freiburg i.Br. als höhere Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Lörrach, Weil am Rhein und Binzen werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung «Tüllinger Berg».

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 657 ha. Das Schutzgebiet umfaßt den Tüllinger Berg von der Paßhöhe Lucke im Norden bis Weil am Rhein im Süden.

Es wird im wesentlichen umgrenzt im Norden durch die A 98, die südliche Ortsrandbebauung von Ötlingen und die Straße von Ötlingen zur Lucke (K 6328) sowie im Osten, Süden und Westen jeweils durch den Hangfuß des Tüllinger Berges, wobei die am Hangfuß gelegenen Baugebiete in Lörrach und Weil einschließlich des Ortsteiles Haltingen ebenso ausgespart werden, wie die Siedlungen Ober- und Untertüllingen und Ötlingen.

(2) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Lörrach vom 20. Dezember 1979 im Maßstab 1:10000 eingetragen. Die Verordnung mit Karte wird beim Landratsamt Lörrach als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Die Verordnung mit Karte kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Die Ausweisung dient der Sicherung eines wichtigen Naherholungsgebietes zwischen den Städten Lörrach und Weil am Rhein; gleichzeitig dient es dem Ortsbildschutz der Ortsteile Röttler Kirche, Ober- und Untertüllingen und Ötlingen sowie der Erhaltung eines in seinen Grundzügen noch unverletzten Landschaftsbildes, mit charakteristischen Landschaftsformen, mit teilweise ursprünglichem Waldbestand sowie mit einer wohlausgebildeten Waldrandzone.

§ 4

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört;
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert;
4. das Landschaftsbild nachträglich geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuß oder der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gelten Fassung oder der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen;
2. Errichtung von Einfriedigungen;
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen, auch auf Privatgrundstücken;
7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
8. Betrieb von Motorsport;
9. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
10. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
11. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
12. Kahlschlag von Wald;
13. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;

14. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen, insbesondere von Bäumen, Gebüsch, Hecken, Feldgehölzen, Felsen sowie ähnlichen Naturerscheinungen, die zur Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tierwelt Erhaltung verdienen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt.

Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme erheblicher Veränderungen der Bodengestalt;
2. für ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Gewässer, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 14;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 31 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574) Befreiung erteilt werden.

§ 8

Zustimmungsvorbehalt der höheren Naturschutzbehörde

Folgende Handlungen dürfen nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde zugelassen werden:

1. Der Abbau von Bodenbestandteilen;
2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Gebäuden;

3. die Verlegung oder wesentliche Änderung oberirdischer Leitungen;
4. die Anlage oder wesentliche Änderung von Verkehrsanlagen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 22 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Schutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten für das in § 2 dieser Verordnung genannte Gebiet außer Kraft:

1. Die Verordnung des Bezirksamtes Lörrach vom 16. Oktober 1937 zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Binzen, Haltingen und Ötlingen;
2. die Verordnung des Bezirksamtes Lörrach vom 18. Februar 1938 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Lörrach und Haagen;
3. die Verordnung des Landratsamtes Lörrach vom 28. August 1959 zum Schutze von Landschaftsteilen auf dem Tüllinger Berg in der Gemarkung Lörrach;
4. die Verordnung des Landratsamtes Lörrach vom 21. Juni 1968 zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen im Landkreis Lörrach.

LÖRRACH, den 20. Dezember 1979

LEIBLE

Verkündungen

im Amtsblatt »Kultus und Unterricht«

Gemäß § 114 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 23. März 1976 (GBl. S. 410) wird auf die folgenden im Gemeinsamen Amtsblatt des

Herausgegeben vom Staatsministerium. Fortlaufender Bezug nur durch den Verlag, halbjährlich 15,- DM. Einzelnummern werden durch die Versandstelle des Gesetzblatts 7 Stuttgart 1, Augustenstraße 13 – Tel. 6676 App. 2727 – gegen Voreinsendung des Preises auf das Konto Nr. 60330-709 beim Postscheckamt Stuttgart abgegeben. Preis dieser Nummer bei freier Lieferung 3,50 DM. Im Bezugpreis ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Gedruckt in der Offizin Chr. Scheufele Stuttgart.

Postvertriebsstück
GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG
Postfach 85, 7000 Stuttgart 1

Gebühr bezahlt
E 3235 AX

Ministeriums für Kultus und Sport und des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg verkündeten Rechtsverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Amtsblatt »Kultus und Unterricht« vom Seite	Tag des Inkrafttretens
Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport zur Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über das Aufnahmeverfahren für die Realschulen und die Gymnasien der Normalform vom 14. Juli 1979	3. 9. 1979 873	4. 9. 1979
Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über das Aufnahmeverfahren für die Realschulen und die Gymnasien der Normalform (Aufnahmeverordnung vom 27. Juli 1979)	3. 9. 1979 893	mit Beginn des Schuljahres 1979/80
Bekanntmachung der Neufassung der Realschulverordnungsordnung vom 14. August 1979	17. 9. 1979 959	1. 8. 1977
Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die vorläufige Stundentafel der Klassen 8 bis 11 der Gymnasien in Aufbauform mit Heim vom 27. Juli 1979	17. 9. 1979 964	mit Beginn des Schuljahres 1979/80

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Amtsblatt »Kultus und Unterricht« vom Seite	Tag des Inkrafttretens
Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport zur Aufhebung der Verordnung des Kultusministeriums über Zeugnisse an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien der Normalform und Gymnasien in Aufbauform mit Heim vom 12. Oktober 1979	15. 11. 1979 1195	16. 11. 1979

Verkündung im Staatsanzeiger

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 1. März 1954 (GBl. S. 27) in der Fassung vom 18. November 1957 (GBl. S. 139) wird auf die folgende im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verkündete Rechtsverordnung hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Staatsanzeiger Nr. vom	Tag des Inkrafttretens
Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über die Umlage der Württembergischen Gebäudebrandversicherungsanstalt für das Jahr 1980. Vom 28. Dezember 1979.	1/2 5. 1. 1980 berichtigt in 4 12. 1. 1980	6. 1. 1980